

# ALLES AUF EINEN BLICK

Basisinformationen

der Übergang in andere Unterstützungssysteme Teil der Hilfe ist. Dabei reicht es nicht aus, die jungen Menschen bei Beendigung der Hilfe z.B. mit einer Adressliste auszustatten. Vielmehr muss die Jugendhilfe die jungen Menschen aktiv begleiten und den Weg für einen reibungslosen Übergang bereiten, um Versorgungslücken zu vermeiden.

### SOZIALPÄDAGOGISCH BEGLEITETES WOHNEN (§ 13 ABS. 3 SGB VIII)

Geht es primär um die Absicherung von Schule und Ausbildung – z.B. im Anschluss an die Hilfe für junge Volljährige – so kommt die Jugendsozialarbeit zum Tragen, insbesondere das sozialpädagogisch begleitete Wohnen. Voraussetzung dieser Hilfe ist lediglich die Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder an beruflicher Eingliederung.

Die Hilfe kann bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden. Der notwendige Unterhalt sowie die Krankenhilfe werden dabei von der Jugendhilfe sichergestellt (§ 13 Abs. 3 SGB VIII).



### ÜBERGANG AUS DER JUGENDHILFE GESTALTEN

Ein zentrales Ergebnis der Care Leaver-Forschung ist, dass mehrere zeitgleiche Übergänge unbedingt zu vermeiden sind. Übergänge von Schule in Ausbildung, aus der Jugendhilfeeinrichtung in eine eigene Wohnung oder aufenthaltsrechtliche Übergänge in fragile rechtliche Situationen begründen jeweils einen umfangreichen Unterstützungsbedarf.

### MUTTER/VATER - KINDER - EINRICHTUNG (§ 19 SGB VIII)

Ist eine junge Frau schwanger oder ein junger Vater alleinerziehend oder sorgen sie in tatsächlicher Hinsicht allein für ein Kind unter 6 Jahren, so hält die Jugendhilfe das Angebot der Unterbringung und Unterstützung in einer Mutter/Vater-Kind-Einrichtung vor. Voraussetzung ist, dass der junge Mensch aufgrund seiner Persönlichkeitsentwicklung diese Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes benötigt. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister mit ein.

Hiervon gedeckt sind ebenfalls der notwendige Unterhalt sowie die Krankenhilfe. Eine Altersbeschränkung für diese Hilfe gibt es nicht (§ 19 SGB VIII). Besteht allerdings ein Bedarf nach § 41 SGB VIII, so ist diese Hilfe vorrangig zu gewähren und beinhaltet auch Unterstützung bei Pflege und Erziehung des Kindes (§ 41 Abs. 2, § 39 Abs. 7 SGB VIII).

### ABLEHNUNG VON HILFEN: WELCHE MÖGLICHKEITEN GIBT ES?

Werden Hilfen abgelehnt oder nur unzureichend gewährt, bestehen verschiedenen Möglichkeiten: Um zu einvernehmlichen Lösungen mit dem Jugendamt zu gelangen, sind die unabhängigen Ombudschäftsstellen der Kinder- und Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner. Bietet dies keine Aussicht auf Erfolg, kann gegen die Verweigerung von geeigneten Hilfen im Rechtsmittelweg vorgegangen werden.

Über den Ablauf des Widerspruchs- und Klageverfahrens sollte sich ausführlich informiert werden. Informationen dazu finden sich in unserem Leitfaden für Fachkräfte „Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben begleiten“.

Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge setzt sich für geflüchtete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende ein. Wir bieten Hilfestellungen für junge Geflüchtete ebenso wie für Fachkräfte und ehrenamtlich Aktive. Als gemeinnütziger Verein können wir unabhängig agieren und parteiisch an der Seite der jungen Menschen stehen.

Unser Ziel ist, dass junge Geflüchtete ohne Angst, Ausgrenzung und Diskriminierung aufwachsen können und die gleichen Rechte wie alle anderen jungen Menschen erhalten.

## JUNGE VOLLJÄHRIGE Basisinformationen

Bundesfachverband umF e.V.  
Paulsenstr. 55 - 56  
12163 Berlin

T 030 / 82 09 743 0  
F 030 / 82 09 743 9  
E [info@b-umf.de](mailto:info@b-umf.de)  
I [www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)

Erstellt im Rahmen des Projektes „Blick nach vorn!“. Das Projekt wird gefördert durch die Stiftung Deutsche Jugendmarke, die Deutsche Fernsehlotterie und die Freudenberg Stiftung.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden in Deutschland im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht und betreut. Diese ist bei Bedarf bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für die jungen Menschen zuständig. Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres besteht sogar ein sog. Regelrechtsanspruch auf Unterstützung. Dennoch endet für junge Geflüchtete die Jugendhilfe zum Teil schon mit 18 Jahren, trotz bestehenden Bedarfs.

### WAS PASSIERT MIT 18 JAHREN?

Zahlreiche Übergänge bzw. Veränderungen entstehen mit dem Erreichen der formalen Volljährigkeit. Neben der Beendigung der Vormundschaft fallen im aufenthaltsrechtlichen Verfahren Schutzvorgaben weg, die bislang vor Abschiebung schützten. Gleichzeitig tritt die Verfahrensfähigkeit im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren ein. Zusätzlich zu den ohnehin bestehenden zahlreichen Brüchen im jungen Erwachsenenalter haben junge Geflüchtete vielfach mit weiteren Belastungen umzugehen, bei vergleichsweise geringeren Ressourcen und zusätzlichen Barrieren. In manchen Fällen bedeutet das Ende der Jugendhilfe zudem den Umzug in eine Flüchtlings- oder sogar Obdachlosenunterkunft.

Soweit der junge Mensch um Hilfe und Unterstützung bittet, ist die Jugendhilfe in der Verantwortung. Welche Hilfe in Betracht kommt, hängt vom konkreten Bedarf und den Voraussetzungen im Einzelfall ab. Ein besonderes Antragserfordernis sowie konkrete Anforderungen, wie etwa eine bestimmte Mitwirkungspflicht, an das Geltendmachen des Bedarfes setzt die Gewährung von Hilfe nicht voraus.

### WELCHE FORMEN DER UNTERSTÜTZUNG BIETET DIE JUGENDHILFE AB 18 JAHREN?

Die Jugendhilfe hält ein breites Angebotsspektrum vor, um auch junge Volljährige bedarfsgerecht zu unterstützen. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres kommen als Unterstützungsformen insbesondere die Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII), die Begleitung und Unterbringung in sozialpädagogisch begleiteter Wohnform (§ 13 Abs. 3 SGB VIII) sowie die gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) in Betracht. Junge Geflüchtete, egal ob im Besitz einer Duldung, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Aufenthaltserlaubnis, sind von diesen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nicht ausgenommen, da der Geltungsbereich des SGB VIII ausdrücklich auch sie umfasst (§ 6 Abs. 2 SGB VIII). Auch die Krankenhilfe wird hierbei umfänglich sichergestellt (§ 40 SGB VIII).

### BEENDIGUNG DER JUGENDHILFE

Nach Beendigung der Jugendhilfe erhalten die jungen Menschen, abhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem SGB XII oder SGB II. Die Sicherstellung des Lebensunterhalts führt in der Praxis regelhaft zu großen Herausforderungen bis hin zu erzwungenen Ausbildungsabbrüchen, da hier z.T. Versorgungslücken entstehen. Insbesondere bei Azubis, Schüler/innen und Student/innen muss frühzeitig geklärt werden, ob ein Anspruch auf BAB/BAföG besteht. Kindergeld, Wohngeld, Härtefallanträge, Darlehen durch Jobcenter oder Sozialämter können Alternativen darstellen.

### HILFE FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE (§ 41 SGB VIII)

Macht der/die Betroffene einen Hilfebedarf im Hinblick auf die eigenverantwortliche Lebensführung und die Persönlichkeitsentwicklung geltend, ist Hilfe für junge

Volljährige zu gewähren. Diese hat Vorrang vor allen anderen Unterstützungsformen, schließt ergänzend weitere Hilfen jedoch nicht aus. Das Gesetz geht davon aus, dass bei jungen Menschen in der Regel ein über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinausgehender Bedarf besteht. Die Beweislast, darzulegen, dass im Einzelfall dieser Bedarf nicht besteht, liegt bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres beim örtlich zuständigen Jugendamt. Der junge Mensch ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr selbst Anspruchsinhaber – unabhängig von dem Volljährigkeitsalter nach dem Recht des Herkunftslandes.

Dieser Anspruch erstreckt sich auch auf junge Volljährige, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres erstmalig einen solchen Bedarf geltend machen, weil sie etwa bei Einreise bereits volljährig waren.

Der junge Mensch muss selbst den Unterstützungsbedarf geltend machen. Zwar dürfte auch hier ein schriftlicher Antrag keine Voraussetzung sein, einen solchen zu stellen, ist in der Praxis aber schon aus Beweis Zwecken zu empfehlen. In diesem beantragt er/sie bestenfalls einige Monate vor dem 18. Geburtstag – mit Unterstützung durch den/die Vormund/in oder Betreuer/in – eine Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII. Obwohl der junge



### WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Auf unserer Online-Themenseite „Junge Volljährige“ finden Sie aktuelle Meldungen und Materialien zum Thema.

[www.b-umf.de/p/junge-volljaehrige](http://www.b-umf.de/p/junge-volljaehrige)

Mensch keiner (detaillierten) Begründungspflicht unterliegt, hat sich in der Praxis gezeigt, dass es empfehlenswert ist, in dem Antrag darzulegen, warum und in welchen Lebensbereichen Unterstützung zur Persönlichkeitsentwicklung und zur eigenverantwortlichen Lebensführung aus der Sicht des jungen Menschen benötigt wird. Es ist zudem hilfreich, dem Antrag eine schriftliche Stellungnahme des/der verantwortlichen Betreuer/in beizufügen, die den Hilfebedarf aus fachlicher Sicht der betreuenden Einrichtung darlegt. Hier sind die betreuenden Fachkräfte in der Verantwortung alles beizusteuern, was für eine Hilfebegründung erforderlich ist. Gutachten oder Perspektiven von Arzt/innen, Therapeut/innen, Schulpädagog/innen oder anderen Bezugspersonen sind ebenso hilfreich und einzubeziehen, um das Bild zu vervollständigen oder einzelne Bedarfslagen zu klären.

Gründe für die Verlängerung von Hilfen sollten frühzeitig mitgedacht und im Rahmen der Hilfeplangespräche mit dem Jugendamt dargelegt, erörtert und dokumentiert werden. Die Bedarfsermittlung und -begleitung ist dabei als partizipativer Aushandlungsprozess zwischen Leistungsberechtigten, Leistungsempfänger/innen und Fachkräften zu verstehen.

### NACHBETREUUNG (§ 41 ABS. 3 SGB VIII)

Um eine abrupte Hilfebeendigung zu vermeiden, wenn kein Bedarf mehr vorliegt, sieht die Jugendhilfe eine sukzessive Übergangsgestaltung in Form der Nachbetreuung vor (§ 41 Abs. 3 SGB VIII). Diese Hilfe ist ebenfalls als Regelrechtsanspruch ausgestaltet, kann also bei Bedarf nur im Ausnahmefall verweigert werden. Nachbetreuung ist so lange zu gewähren, wie sie notwendig ist. Die Jugendhilfe übt dabei zudem eine Brückenfunktion aus, indem auch

## BEKOMMT JEDE/R UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLING EINE/N VORMUND/IN?

Die Anordnung der Vormundschaft setzt voraus, dass ein/e Minderjährige/r nicht unter elterlicher Sorge steht oder die Eltern zur deren Ausübung nicht berechtigt sind (§ 1773 BGB). Dies liegt z. B. vor, wenn die elterliche Sorge entzogen oder ruhend gestellt wurde. Das Familiengericht hat die Vormundschaft von Amts wegen anzuordnen (§ 1774 BGB). Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, deren Eltern verstorben sind, liegen die Voraussetzungen der Vormundschaft unstrittig vor. Sind die Eltern am Leben und halten sich bspw. noch im Herkunfts- oder einem Transitland auf, liegen die Voraussetzungen der Vormundschaft vor, wenn sie an der tatsächlichen Ausübung der elterlichen Sorge auf längere Zeit verhindert sind. Dann stellt das Familiengericht das Ruhen der elterlichen Sorge fest (§ 1674 BGB).

Für die Frage, ob die Eltern an der Ausübung der elterlichen Sorge tatsächlich gehindert sind, kommt es allerdings nicht darauf an, ob Kontakt zwischen Eltern und Kind besteht. Vielmehr muss der Kontakt

zu den Eltern derart sein, dass diese auf aktuelle Vorfälle unmittelbar reagieren und dadurch sofortige Entscheidungen zum Wohle des Kindes treffen können sowie erforderliche Eingriffe mit Einverständnis der Eltern vorgenommen werden können.

## WELCHE PFLICHTEN HAT EIN/E VORMUND/IN?

Zu den Pflichten der Vormundschaft im Rahmen der rechtlichen Vertretung sowie der Personensorge für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling gehören u.a.: Die Sicherung und Schaffung von Bleiberechtsperspektiven – also vor allem die rechtliche Vertretung im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren –, die Unterstützung bei der Familienzusammenführung und beim Familiennachzug, die Beantragung erforderlicher Leistungen (bspw. SGB VIII), die Gesundheitsfürsorge, die Sicherstellung von Schul- und Ausbildungszugang sowie die Unterstützung beim Spracherwerb.

## ALLTAGSSORGE

Lebt der junge Mensch nicht bei dem/der Vormund/in, sondern in einer Jugendhilfeeinrichtung oder bei Pflegeeltern, wird die sog. Alltagssorge von den betreuenden Personen ausgeübt. Dazu gehören alle Angelegenheiten des täglichen Lebens, etwa Freizeitgestaltung oder die Gesundheitsvorsorge – mit Ausnahme von erheblichen, bspw. operativen, Eingriffen. Grundsätzliche Entscheidungen sowie Bestandteile der elterlichen Sorge, die nicht durch eine/n Vertreter/in ausgeübt werden können, bspw. die Beantragung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII, muss weiterhin der/die Vormund/in treffen.

Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge setzt sich für geflüchtete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende ein. Wir bieten Hilfestellungen für junge Geflüchtete ebenso wie für Fachkräfte und ehrenamtlich Aktive. Als gemeinnütziger Verein können wir unabhängig agieren und parteiisch an der Seite der jungen Menschen stehen.

Unser Ziel ist, dass junge Geflüchtete ohne Angst, Ausgrenzung und Diskriminierung aufwachsen können und die gleichen Rechte wie alle anderen jungen Menschen erhalten.

## VORMUNDSCHAFT Basisinformationen

Bundesfachverband umF e.V.  
Paulsenstr. 55 - 56  
12163 Berlin

T 030 / 82 09 743 0  
F 030 / 82 09 743 9  
E [info@b-umf.de](mailto:info@b-umf.de)  
I [www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)

Erstellt im Rahmen des Projekts „Blick nach vorn!“. Das Projekt wird gefördert durch die Stiftung Deutsche Jugendmarke, die Deutsche Fernsehlotterie und die Freudenberg Stiftung.



## KANN JEDE/R VORMUND/IN WERDEN?

Wenn Sie eine Vormundschaft übernehmen möchten, können Sie sich an das Jugendamt an Ihrem Wohnort wenden. Denn dieses hat die Aufgabe, Vormünder/innen zu gewinnen und zu qualifizieren sowie ihnen beratend zur Seite zu stehen. Bevor Sie ehrenamtliche/r Vormund/in werden können, wird ihre Eignung durch das Familiengericht überprüft. Vorstrafen oder bekanntes Kindeswohlgefährdendes Verhalten widersprechen einer Eignung.



Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind rechtlich nicht geschäftsfähig. Sie werden daher durch eine/n Vormund/in vertreten und unterstützt. Neben der Amtsvormundschaft des Jugendamtes kommen hierfür auch Berufsvormundschaften, ehrenamtliche Vormundschaften oder Vereinsvormundschaften in Betracht. Vormünder/innen kümmern sich um die Person und das Vermögen des/der Minderjährigen und vertreten ihn/sie rechtlich.

Vormünder/innen nehmen eine zentrale Rolle bei der Versorgung und Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ein. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Vormundschaft durch das Familiengericht liegen in der Regel bereits mit Einreise vor. Das Familiengericht hat das Verfahren von Amts wegen einzuleiten, sobald es Kenntnis erhält (§ 1774 BGB). Das Gesetz verpflichtet das Jugendamt jedoch erst einen Monat nach Einreise des Minderjährigen, das Familiengericht über diesen Sachverhalt zu informieren (§ 42d Abs. 3, § 42 Abs. 3 i.V.m. § 42b Abs. 4 SGB VIII). Im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII hat das Jugendamt dann die Bestellung eines rechtlichen Vertreters unverzüglich, d.h. innerhalb von wenigen Werktagen (i.d.R. 3), zu veranlassen.

Vorrangig sollen Personen bestellt werden, die die Eltern selbst benannt haben, soweit diese bei Benennung auch das Personensorgerecht innehatten (§§ 1776 ff BGB). Ist dies nicht der Fall, bestellt das Familiengericht nach Anhörung des Jugendamtes Privatpersonen als Einzelvormünder/innen, wenn diese die Fähigkeit nachweisen können, das Amt im Interesse des jungen Menschen zu führen und nach § 1779 BGB geeignet erscheinen.

Das Gesetz geht im Grundsatz von Einzelvormundschaften aus, nur in Ausnahmefällen soll ein/e sog. Mitvormund/in bestellt werden (§§ 1775, 1797 BGB). Im Bereich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden in der Praxis mitunter Rechtsanwält/innen als Mitvormünder/innen oder als sog. Ergänzungspfleger/innen bestellt, um die notwendige Sachkunde im Asyl- und Aufenthaltsrecht zu gewährleisten. Diese Praxis ist rechtlich sehr umstritten – der Bundesgerichtshof sieht hierfür keine Rechtsgrundlage.

Steht keine Person zur Verfügung, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt und aus Sicht des Familiengerichts die konkreten Eignungskriterien erfüllt, können das Jugendamt als Amtsvormund, ein Verein als Vereinsvormund oder eine/n Berufsvormund/in bestellt werden. Nach Auffassung aktueller Rechtsprechung stehen diese Vormundschaftsformen bei gleicher Eignung ohne Rangverhältnis nebeneinander. In der Praxis wird allerdings in der Regel, wenn keine geeignete Einzelperson zur Führung der Vormundschaft zur Verfügung steht, das Jugendamt zum Amtsvormund bestellt (§ 1791b BGB).

#### WELCHE ARTEN DER VORMUNDSCHAFT EXISTIEREN?

Die meisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge haben eine/n Amtsvormund/in, doch es gibt noch weitere Arten der Vormundschaft.

##### Ehrenamtliche Einzelvormundschaft (§ 1779 BGB)

Die ehrenamtliche Vormundschaft ist gegenüber den anderen Vormundschaftsformen vorrangig. Jede Privatperson kann eine Vormundschaft übernehmen, wenn das Familiengericht von ihrer Eignung überzeugt ist. Ehrenamtliche Vormünder/innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung aus der Justizkasse (§ 1835a BGB). Darüber hinaus kann der Ersatz erfor-

derlicher Aufwendungen geltend gemacht werden (§ 1835 BGB). Gegenüber dem Jugendamt besteht ein Beratungs- und Unterstützungsanspruch (§ 53 SGB VIII). Kontrolle und Aufsicht übt das Familiengericht aus (§ 1837 BGB).

##### Amtsvormundschaft (§ 1791b BGB)

Die Amtsvormundschaft ist die Vormundschaft, die dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also dem Jugendamt, übertragen wird, wenn eine geeignete Privatperson nicht zur Verfügung steht. Die Ausübung der Tätigkeit wird innerhalb des Jugendamtes einer einzelnen Fachkraft aus dem Fachbereich der Amtsvormundschaft mittels Verwaltungsakt übertragen (§ 55 Abs. 2 SGB VIII). Die Kosten trägt das Jugendamt. Rechtlich ist eine Mündelobergrenze von 50 Mündeln pro Fachkraft festgelegt (§ 55 Abs. 2 SGB VIII). Die Fachkraft ist im Rahmen der Ausübung der Vormundschaft gegenüber dem Anstellungsjugendamt nur eingeschränkt weisungsgebunden, denn sie vertritt das Kind und nicht das Jugendamt (§ 55 Abs. 3 SGB VIII). Sie hat sich bei der Ausübung der Tätigkeit deshalb auch allein an den Interessen des jungen Menschen zu orientieren. Aufsicht und Kontrolle übt auch hier das Familiengericht aus (§ 1837 BGB).



#### WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Auf unserer Online-Themenseite „Vormundschaft“ finden Sie aktuelle Meldungen und ausführliche Materialien zum Thema.

[www.b-umf.de/p/vormundschaft](http://www.b-umf.de/p/vormundschaft)

##### Vereinsvormundschaft (§ 1791a BGB)

Die Vereinsvormundschaft wird in der Regel in Form der – gesetzlich nicht geregelten – persönlichen Vereinsvormundschaft geführt.

Die Vereinsvormundschaft ist gegenüber der ehrenamtlichen Vormundschaft nachrangig, es sei denn sie ist von den Eltern ausdrücklich benannt worden. Bei dem Verein muss es sich um einen rechtsfähigen Verein handeln, dem das jeweilige Landesjugendamt die Erlaubnis zur Führung der Vormundschaft erteilt hat (§ 54 SGB VIII).

Der Verein muss gegenüber dem Familiengericht seine Einwilligung zur Führung der Vormundschaft erklären. Aufsicht und Kontrolle übt das Familiengericht aus.

##### Berufsvormundschaft

Eine Vormundschaft kann auch als Beruf ausgeübt werden – diese Art der Vormundschaft ist gegenüber der ehrenamtlichen Vormundschaft nachrangig (BT-Drucks. 15/2494, 27). Die Vergütung der Berufsvormundschaft wird über die Justizkasse sichergestellt (§ 7 VBVG).

Der Berufsvormund wird im Regelfall wegen seiner spezifischen Fachkompetenz ausgesucht und eignet sich insbesondere für Fälle, in denen aufenthalts- und asylrechtliche Fragen eine große Rolle spielen.



Im Rahmen dieser Notvertretungsbefugnis sind auch aufenthaltsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn das Kindeswohl dies erfordert. Hiervon kann auch die Stellung eines Asylantrags erfasst sein, etwa wenn andernfalls die Überstellung in einen EU-Mitgliedstaat droht und die Person nicht aus einem sogenannten sicheren Herkunftsland (§ 29a AsylG) stammt, oder der Eintritt der Volljährigkeit kurz bevor steht (§ 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII). Eine pauschale Pflicht zur Asylantragstellung existiert hingegen nicht und ist rechtlich unzulässig.

Sobald ein/e Vormund/in bestellt ist, hat diese/r Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt. Er/sie kann außerdem Unterstützung etwa in Form von Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII oder der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII beim Jugendamt beantragen.

Welche Hilfe gewährt wird, entscheidet sich nach individuellem Bedarf sowie der Eignung der konkreten Leistung. Die Ermittlung erfolgt in einem gemeinsamen Aushandlungsprozess in Form eines Hilfeplangesprächs. Der/die Anspruchsinhaber/in – in der Regel der/die Vormund/in – ist dabei berechtigt, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Ge-

staltung der Hilfe zu äußern. Dieser Wahl muss das Jugendamt in der Regel entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist (sogenanntes Wunsch- und Wahlrecht § 5 SGB VIII).

Mit der positiven Bescheidung des Antrags und der damit verbundenen Unterbringung in einer Anschlussversorgung, z.B. einer Jugendwohngruppe, endet die Inobhutnahme (§ 42 Abs. 4 SGB VIII). Schutzlücken dürfen dabei nicht entstehen.

### RECHTSMITTEL

Gegen die Beendigung der (vorläufigen) Inobhutnahme, bspw. wegen einer Volljährigkeitsschätzung kann, falls das Landesrecht ein entsprechendes Verfahren vorsieht, ein Widerspruch innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe des Bescheids schriftlich, elektronisch oder persönlich beim jeweiligen Jugendamt erhoben werden (§ 70 VwGO).

Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist eine Klage innerhalb eines Monats ab Zustellung des Widerspruchsbescheids bei dem Verwaltungsgericht zu erheben, welches in der Rechtsbehelfsbelehrung benannt wird. Ist kein Widerspruchsverfahren vorgesehen, muss direkt Klage eingereicht werden.

Damit der junge Mensch während des Rechtsmittelverfahrens weiter in den Strukturen der Jugendhilfe bleiben darf, sollte zudem ein Antrag im einstweiligen Verfahren gestellt (§ 123 VwGO) und auf die besondere Dringlichkeit deutlich verwiesen werden. Der junge Mensch kann ab Vollendung des 15. Lebensjahres auch selbst rechtlich wirksam gegen die Versagung, Beendigung oder Aufhebung der (vorläufigen) Inobhutnahme vorgehen (§ 36 SGB I, § 62 Abs. 1 Nr. 2 VwGO). Dabei bieten die Ombudsstellen der Kinder- und Jugendhilfe hilfreiche Unterstützung.

Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge setzt sich für geflüchtete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende ein. Wir bieten Hilfestellungen für junge Geflüchtete ebenso wie für Fachkräfte und ehrenamtlich Aktive. Als gemeinnütziger Verein können wir unabhängig agieren und parteiisch an der Seite der jungen Menschen stehen.

Unser Ziel ist, dass junge Geflüchtete ohne Angst, Ausgrenzung und Diskriminierung aufwachsen können und die gleichen Rechte wie alle anderen jungen Menschen erhalten.

## INOBHUTNAHME & VERTEILUNG

### Basisinformationen

Bundesfachverband umF e.V.  
Paulsenstr. 55 - 56  
12163 Berlin

T 030 / 82 09 743 0  
F 030 / 82 09 743 9  
E [info@b-umf.de](mailto:info@b-umf.de)  
I [www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)

Erstellt im Rahmen des Projektes „Blick nach vorn!“. Das Projekt wird gefördert durch die Stiftung Deutsche Jugendmarke, die Deutsche Fernsehlotterie und die Freudenberg Stiftung.



### WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Auf unserer Online-Themenseite „Verteilung und Inobhutnahme“ finden Sie aktuelle Meldungen und länderspezifische Materialien zum Thema.

[www.b-umf.de/p/umverteilung-inobhutnahme](http://www.b-umf.de/p/umverteilung-inobhutnahme)



Kinder und Jugendliche, die ohne Eltern nach Deutschland fliehen, müssen vom Jugendamt vorläufig in Obhut genommen werden. Es wird zunächst geklärt, welches Jugendamt für die anschließende Inobhutnahme zuständig ist. Entscheidend hierfür sind eine bundesweite Verteilquote sowie Belange des Kindeswohls. Im Rahmen der anschließenden Inobhutnahme wird die Anordnung der Vormundschaft veranlasst und gemeinsam mit dem jungen Menschen ermittelt, welche pädagogische Unterstützung benötigt wird und wo die Unterbringung erfolgen soll.

### VORLÄUFIGE INOBHUTNAHME

Meldet sich ein/e unbegleitete/r Minderjährige/r nach der Einreise selbst oder wird aufgegriffen, muss er/sie vor Ort durch das Jugendamt vorläufig in Obhut genommen werden (§ 88a Abs. 1 i.V.m. § 42a Abs. 1 SGB VIII). Das Landesrecht kann allerdings abweichende örtliche Zuständigkeiten vorsehen. Dabei ist Bestandteil der Maßnahme, jegliche Zweifel über die Minderjährigkeit auszuräumen (§ 42f SGB VIII). Kann also nicht ausgeschlossen werden, dass jemand unbegleitet und minderjährig ist, muss das örtliche Jugendamt diese Person vorläufig in Obhut nehmen.

Während der vorläufigen Inobhutnahme muss das Jugendamt für das Wohl der Minderjährigen sorgen, diese geeignet unterbringen, den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherstellen sowie ggf. nach Angehörigen suchen. Keine geeigneten Einrichtungen im Sinne des SGB VIII sind Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte (§ 45 SGB VIII). Das Jugendamt ist außerdem berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl der Minderjährigen notwendig sind (§ 42a Abs. 3 SGB VIII). Außerdem erfolgt im Rahmen der vorläufigen In-

obhutnahme die „behördliche Altersfeststellung“ nach § 42f SGB VIII, wonach bei begründeten Zweifeln an der Selbstauskunft und bei Nichtvorliegen aussagekräftiger Ausweispapiere, das Alter nach einem vorgegebenen Verfahren geschätzt wird (§ 42f SGB VIII).

### VERTEILVERFAHREN

Kern der vorläufigen Inobhutnahme ist die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit für die sich anschließende Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Dies erfolgt über die Prüfung, ob die Minderjährigen zum bundesweiten Verteilverfahren angemeldet werden oder nicht (§ 42a Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Erfolgt eine Anmeldung, wird die örtliche Zuständigkeit anhand eines zweistufigen Verfahrens ermittelt. In einer ersten Stufe, wird das aufnahmeverpflichtete Bundesland anhand einer Quote durch das Bundesverwaltungsamt bestimmt, und in einem zweiten Schritt weist die dort zuständige Landesstelle die örtliche Zuständigkeit einem konkreten Jugendamt zu (§ 42b SGB VIII). Werden die Minderjährigen nicht zum Verteilverfahren angemeldet, verbleibt die örtliche Zuständigkeit beim vorläufig in Obhut nehmenden Jugendamt (§ 88a Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

Die Entscheidung, ob Minderjährige zum bundesweiten Verteilverfahren angemeldet werden, ergibt sich aus der gesetzlich vorgegebenen Prüfung der Kriterien nach § 42a Abs. 2 SGB VIII. Zu beantworten sind hier folgende Fragen:

- Würde das Wohl des/der Minderjährigen mit der Durchführung des Verteilverfahrens gefährdet?
- Halten sich verwandte Personen im Inland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat auf, und ist eine kurzfristige Zusammenführung mit diesen möglich?
- Schließt der Gesundheitszustand die Durchführung des Verteilverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme aus?

- Liegt der Beginn der vorläufigen Inobhutnahme mehr als einen Monat zurück?

Wird eines dieser Kriterien bejaht, ist die Anmeldung zum Verteilverfahren ausgeschlossen (§ 42b Abs. 4 SGB VIII). Halten sich Geschwister oder andere unbegleitete geflüchtete Kinder oder Jugendliche zusammen mit den Minderjährigen auf, und macht das Wohl der Minderjährigen eine gemeinsame anschließende Inobhutnahme erforderlich, so ist auch dies im Rahmen der Zuständigkeitsbestimmung zu beachten (§ 42a Abs. 2 Nr.3 SGB VIII).

Die Minderjährigen sind bei der Prüfung angemessen zu beteiligen sowie der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen (§ 42a Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Sprechen keine Gründe gegen die Anmeldung zur Verteilung, hat das Jugendamt den/die Minderjährige/n innerhalb von sieben Werktagen bei der zuständigen Landesstelle anzumelden (§ 42a Abs. 4 SGB VIII). Da das gesamt-



### KANN GEGEN EINE ZUWEISUNGSENTSCHEIDUNG VORGEHANGEN WERDEN?

Kommt es unter Verletzung der Rechte der Minderjährigen zur Verteilungsanmeldung, kann dagegen mit einer Klage zzgl. eines Antrag im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vorgegangen werden (§ 42b Abs. 7 SGB VIII, § 36 SGB I). Klagebefugt sind dabei das jeweilige Bundesland, die betroffene Gebietskörperschaft sowie die Minderjährigen selbst. In der Vergangenheit wurden hier teilweise unter Beteiligung der Landesverteilstellen und der betroffenen Jugendämter auch einvernehmliche Lösungen gefunden.

[www.b-umf.de/faq](http://www.b-umf.de/faq)

te Verteilverfahren letztendlich dem Wohl und der besseren Unterbringung und Versorgung der Minderjährigen dienen soll, ist von der Verteilung abzusehen, wenn sich die Minderjährigen nachhaltig dagegen verweigern. Die Anwendung von Zwang ist unzulässig.

Ein nicht zuständiges Jugendamt kann aus Gründen des Kindeswohls jederzeit die örtliche Zuständigkeit übernehmen (§ 88a Abs. 2 S. 3 SGB VIII). Dies ist für solche Fälle wichtig, in denen durch das vorgegebene Verfahren Kindeswohlaspekte, bspw. eine Familienzusammenführung oder die gemeinsame Inobhutnahme von Geschwistern, unberücksichtigt bleiben würden (§ 88a Abs. 2 S. 3 SGB VIII).

### INOBHUTNAHME

Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist eine sozialpädagogische Schutzmaßnahme. Auch in dieser Maßnahme muss das Jugendamt für das Wohl des/r Minderjährigen sorgen, Unterhalt und Krankenhilfe vollumfänglich sicherstellen sowie die die Minderjährige in allen ihn/sie betreffenden Entscheidungen angemessen beteiligen.

Bei unbegleiteten Minderjährigen dient die Inobhutnahme in erster Linie der Sicherstellung einer rechtlichen Vertretung durch Veranlassung der Vormundbestellung, der sich anschließenden geeigneten Unterbringung in einem pädagogischen Kontext sowie der Klärung, ob ggf. weitere Unterstützungsmaßnahmen erforderlich sind. Hierzu muss das Jugendamt unverzüglich alle notwendigen Schritte zur Einrichtung einer Vormundschaft in die Wege leiten. Bis eine Vormundschaft eingerichtet ist, übernimmt das Jugendamt die Notvertretung (§ 42 Abs. 2 SGB VIII).

So sind dann etwa ergänzende ambulante Leistungen zu erbringen, die neben pädagogischer Unterstützung nach §§ 27 ff SGB VIII auch die Suche nach geeignetem Wohnraum sowie die Unterstützung bei der Beantragung von Kostenübernahme für privaten Wohnraum beim Sozialamt beinhalten kann. Die Pflegepersonen haben gegenüber dem Jugendamt zudem Anspruch auf Beratung und Unterstützung (§ 37 Abs. 2 SGB VIII). Ist die Gewährung von HzE in Form von Vollzeitpflege ausgeschlossen, kommt die Gewährung ambulanter Leistungen in Betracht. Maßgeblich ist auch hier der konkrete Bedarf.

### PFLEGE GELD

Wird der Antrag auf Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege bei den Verwandten bewilligt, erhalten diese Pflegegeld, um den Lebensbedarf (z.B. Kosten für Ernährung, Unterkunft, Bekleidung, Hausrat, Körper- und Gesundheitspflege, Bildung, Taschengeld, Fahrtkosten etc.) zu decken (§ 39 SGB VIII). Anspruchsinhaber/in des Pflegegeldes als Annexleistung ist der/die Vormund/in. Bei besonderen Anlässen kann diese/r auch einmalige Zahlungen in Form von Zuschüssen oder Beihilfen beim Jugendamt beantragen (z.B. Erstausrüstung, Leistungen bei wichtigen persönlichen und besonderen Anlässen, etwa Kommunion/Konfirmation, Kosten von Klassenfahrten, Urlaubs –und Ferienreisen, Leis-



### WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Auf unserer Online-Themenseite „Betreuung durch Verwandte“ finden Sie aktuelle Meldungen und Materialien zum Thema.

[www.b-umf.de/p/betreuung-durch-verwandte](http://www.b-umf.de/p/betreuung-durch-verwandte)

tungen für Schul- und Berufsausbildung). Ausgezahlt wird das Pflegegeld in der Praxis an die Pflegeeltern. Die Höhe des Pflegegeldes ist lokal unterschiedlich, orientiert sich jedoch in der Regel an bundesweiten Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

### WEITERE UNTERSTÜTZUNG

Als (ergänzende) ambulante Unterstützungsmöglichkeiten durch das Jugendamt kommen in Betracht:

- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII). Im Mittelpunkt steht die individuelle Beratung, die von der Beratung zur pädagogischen Arbeit mit Kindern bis hin zu therapeutischen Interventionen reicht.
- Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII). Der Erziehungsbeistand unterstützt vorrangig den/die Minderjährige. Dabei sollen z.B. die emotionalen und sozialen Fähigkeiten gefördert werden.
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII). Eine pädagogische Fachkraft begleitet die gesamte Familie und unterstützt z.B. bei der Bewältigung von Alltagsproblemen sowie beim Kontakt mit Ämtern.

Welche Hilfe geeignet ist den konkreten Bedarf zu decken bzw. ob und welche Hilfen evtl. miteinander zu kombinieren sind, ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Beteiligung der Leistungsberechtigten und des Kindes bzw. Jugendlichen auszuhandeln (§ 36 SGB VIII).

### VORMUNDSCHAFT DURCH VERWANDTE

Angehörige können grundsätzlich auch die Vormundschaft für die Minderjährigen übernehmen, wenn sie hierfür geeignet sind.

Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge setzt sich für geflüchtete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende ein. Wir bieten Hilfestellungen für junge Geflüchtete ebenso wie für Fachkräfte und ehrenamtlich Aktive. Als gemeinnütziger Verein können wir unabhängig agieren und parteiisch an der Seite der jungen Menschen stehen.

Unser Ziel ist, dass junge Geflüchtete ohne Angst, Ausgrenzung und Diskriminierung aufwachsen können und die gleichen Rechte wie alle anderen jungen Menschen erhalten.

## BETREUUNG DURCH VERWANDTE

### Basisinformationen

Bundesfachverband umF e.V.  
Paulsenstr. 55 - 56  
12163 Berlin

T 030 / 82 09 743 0  
F 030 / 82 09 743 9  
E [info@b-umf.de](mailto:info@b-umf.de)  
I [www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)

Erstellt im Rahmen des Projektes „Blick nach vorn!“. Das Projekt wird gefördert durch die Stiftung Deutsche Jugendmarke, die Deutsche Fernsehlotterie und die Freudenberg Stiftung.



Wenn minderjährige Flüchtlinge mit anderen Angehörigen als den Eltern einreisen oder zu Verwandten in Deutschland verteilt werden, gilt zunächst: Sie sind in der Regel weiterhin „unbegleitet“ und das Jugendamt muss handeln.

### EINREISE MIT VERWANDTEN: „BEGLEITETE“ UNBEGLEITETE

Viele Kinder und Jugendliche flüchten in Begleitung von Verwandten. Da ohne jegliche Prüfung jedoch unklar ist, ob diese Begleitpersonen erziehungs- bzw. sorgeberechtigt sind, ist davon auszugehen, dass es sich zunächst um unbegleitete Minderjährige handelt (§ 42a Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Sie sind also vorläufig vom Jugendamt am tatsächlichen Einreiseort in Obhut zu nehmen (§ 88a Abs. 1 SGB VIII).

Die Unterscheidung zwischen „begleitet“ und „unbegleitet“ ist relevant, weil alle Minderjährigen zwar als besonders schutzbedürftig gelten (Artikel 21 EU Aufnahme richtlinie), sich der Zugang zu Betreuungs- und Unterstützungsangeboten aber stark unterscheidet: Begleitete Minderjährige werden zusammen mit ihren Eltern grundsätzlich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) versorgt und untergebracht, während die Betreuung, Versorgung und Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt.

### „VERDECKTE“ UNBEGLEITETE

Minderjährige Flüchtlinge gelten als unbegleitet, wenn die Einreise oder der Aufenthalt nicht in Begleitung der Eltern oder einer anderen sorge- oder erziehungsberechtigten Person erfolgt. Verwandte sind nur dann erziehungsberechtigt, wenn die Eltern eine mündliche

oder schriftliche Vereinbarung mit ihnen getroffen haben und nur dann sorgeberechtigt, wenn ihnen das Sorgerecht von der jeweils zuständigen Behörde oder einem Gericht übertragen wurde. Eine solche Entscheidung ist in Deutschland in der Regel anzuerkennen.

In der Praxis ist der Regelfall, dass Verwandte angeben, aufgrund einer Beauftragung durch die Eltern erziehungsberechtigt zu sein. Voraussetzung hierfür ist eine wirksame Sorgerechtsvollmacht. Dazu müssen die bevollmächtigten Verwandten in regelmäßigem Kontakt mit den Eltern stehen, da diese nach wie vor das Personensorgerecht innehaben. In wesentlichen und unübertragbaren Angelegenheiten müssen sie daher weiterhin selbst entscheiden können. Zu diesen Angelegenheiten gehört etwa die Beantragung von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 SGB VIII. Diese können nur vom Personensorgeberechtigten beantragt werden.

Daraus folgt zweierlei: Zum einen muss sich das zuständige Jugendamt hinreichend Gewissheit darüber verschaffen, dass die behauptete Sorgerechtsvollmacht auch tatsächlich von den Sorgerechtsinhaber/innen stammt. Zum anderen hat eine solche Sorgerechtsvollmacht gerade keinen Bestand, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass die Eltern in der Lage sind ihre Sorge tatsächlich auszuüben – bspw. wenn sie aufgrund von Krieg oder Verfolgung von modernen Kommunikationsmittel abgeschnitten sind.

Sollte im Rahmen dieser Prüfung festgestellt werden, dass die Angehörigen weder über eine Erziehungsbeziehung verfügen noch ihnen im Herkunftsland das Sorgerecht übertragen wurde, und können Zweifel hierüber nicht abschließend ausgeräumt werden, muss eine vorläufige Inobhutnahme durch das Jugendamt erfolgen. Es ist zudem das Familiengericht zu informieren und spätestens im Rahmen der anschließenden

Inobhutnahme unverzüglich die Bestellung eines Vormunds zu veranlassen (§ 42 Abs. 3 S. 4 SGB VIII).

Als „verdeckte“ Unbegleitete gelten im diesem Zusammenhang daher Kinder und Jugendliche, die zu Unrecht gemeinsam mit Verwandten ohne Sorge- oder Erziehungsberechtigung in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften leben.

### WERDEN DIE MINDERJÄHRIGEN VON DEN ANGEHÖRIGEN GETRENNT?

Die Verfügung der (vorläufigen) Inobhutnahme muss nicht gleichzeitig die Trennung von den Angehörigen bedeuten, wenn diese Trennung dem Kindeswohl widerspricht. Kinder und Jugendlichen müssen während der Maßnahme bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterbracht werden (§ 42 Abs. 1 S. 2. iVm § 42a Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Aufnahmeeinrichtungen des Ausländerrechts und Gemeinschaftsunterkünfte erfüllen in der Regel nicht die gesetzlichen Anforderungen an das Eignungskriterium



#### WANN IST EIN/E MINDERJÄHRIGE/R „BEGLEITET“?

Als rechtlich begleitet gilt ein Kind/Jugendlicher dann, wenn die (angegebenen) mitreisenden Familienangehörigen erziehungs- oder personensorgeberechtigt sind. Das sind in der Regel die Eltern, oder aber Dritte, wenn sie eine entsprechende sorgerechtliche Entscheidung vorlegen können oder nachweisen können, dass die Eltern ihnen die Berechtigung der Erziehung ihrer Kinder übertragen haben.

[www.b-umf.de/faq](http://www.b-umf.de/faq)

des SGB VIII. Eine gemeinsame Unterbringung kann im Ausnahmefall dennoch erfolgen, wenn diese ausdrücklich erwünscht ist und andernfalls eine Trennung der Familie erfolgen müsste, die noch ungeeigneter als die konkrete Unterbringungseinrichtung im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme erscheint.

### HILFEN ZUR ERZIEHUNG IN FORM VON VOLLZEITPFLEGE

Entspricht im Anschluss an die Inobhutnahme eine Unterbringung bei Verwandten dem konkreten erzieherischen Bedarf und stellt sich diese Leistung als geeignet dar, so hat das Jugendamt den Antrag des/der Vormund/in auf Gewährung von Hilfen zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege zu gewähren (§§ 27 iVm 33 SGB VIII). Der/die Vormund/in muss diese Leistung geltend machen, da andernfalls kein formalisiertes Pflegeverhältnis iSv § 33 SGB VIII vorliegt. Eine Genehmigung durch das Jugendamt nach § 44 SGB VIII ist entbehrlich, wenn die Angehörigen gleichzeitig die Vormundschaft innehaben sowie bei Verwandten und Verschwägerten bis zum dritten Grad.

Eignung setzt voraus, dass die Verwandten eine kindeswohlgerechte Erziehung und Betreuung gewährleisten und zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bereit sind. Letzteres ist allerdings auch pädagogische Herstellungsaufgabe. Grundsätzlich kann der konkret zur Verfügung stehende Wohnraum der Eignung der Leistung entgegenstehen, etwa wenn hierdurch die Entwicklung beeinträchtigt werden könnte und keine dem Alter des Kindes angemessene Unterbringung darstellt. Allerdings ist zu beachten, dass bei grundsätzlicher Eignung der verwandten Pflegepersonen das Jugendamt diese Eignung herstellen muss.

in die eine Richtung noch in die andere ausgeräumt werden, so hat das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen.

Voraussetzung einer ordnungsgemäß eingeleiteten medizinischen Untersuchung zum Zweck der Alterseinschätzung ist eine umfassende Aufklärung des jungen Menschen und der gesetzlichen Vertretung über die Untersuchungsmethoden sowie Folgen der Alterseinschätzung (§ 42f Abs. 2 SGB VIII). Denn nur wenn der junge Mensch und seine Vertretung vor der medizinischen Untersuchung umfassend aufgeklärt wurden, kann eine wirksame Einwilligung erfolgen, die ebenfalls Voraussetzung der medizinischen Untersuchungen ist (§ 42f Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren, da bei einem gerichtlichen Verfahren aufgrund fehlender Aufklärung das Jugendamt die Darlegungs- und Beweislast trägt. Die Verletzung der Aufklärungspflicht durch das Jugendamt, die neben derjenigen des jeweiligen Arztes oder der Ärztin besteht, hat die Nichtverwertbarkeit eines so entstandenen Gutachtens zur Folge.



#### WAS KANN GEGEN EINE FEHLERHAFFE ALTERSEINSCHÄTZUNG GETAN WERDEN?

Falsche Alterseinschätzungen können durch das Jugendamt oder auch gerichtlich korrigiert werden. Bei einer Schätzung auf über 18 Jahre muss innerhalb eines Monats Klage gegen die Beendigung der Inobhutnahme/Jugendhilfe beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Bei einer fehlerhaften Schätzung innerhalb der Minderjährigkeit kann das Familiengericht eine Datumsberichtigung vornehmen.

[www.b-umf.de/faq](http://www.b-umf.de/faq)

Wird eine ärztliche Untersuchung veranlasst, so ist sie mit den schonendsten und soweit möglich zuverlässigsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchzuführen. Dies schließt beispielsweise Genitaluntersuchungen aus.

Auch im Rahmen der medizinischen Alterseinschätzung handelt es sich nur um eine Schätzung, da das Alter einer Person aktuell nicht eindeutig und verlässlich ermittelt werden kann. „Festgestellt“ werden kann bei Fehlen von Identitätspapieren daher immer nur ein Altersbereich, innerhalb dessen die Festsetzung eines fiktiven Alters erfolgt. Im bekannten Geburtsjahr ist sodann immer vom spätesten Geburtstag, also dem 31.12. auszugehen (§ 12 VwVfG). Fiktive Geburtsdaten datiert auf den 1.1. widersprechen dem Minderjährigenschutz und sind daher zu korrigieren (BVerwG 31.7.1984 – 9 C 156/83).

#### RECHTSFOLGEN BEI WEIGERUNG

Die Verweigerung einer medizinischen Untersuchung im Rahmen von § 42f SGB VIII darf nicht automatisch zur Annahme der Volljährigkeit und der Beendigung der Maßnahme führen. Die Entscheidung des Jugendamtes ist eine Ermessensentscheidung, die berücksichtigen muss, dass die Norm in erster Linie dem Minderjährigenschutz dient. Die notwendige Mitwirkungsbereitschaft der jungen Menschen herzustellen und sie von einem Verfahren zu überzeugen, das letztendlich ihrem Wohl dienen soll, ist zudem primäre sozialpädagogische Aufgabe. Zentral sind daher die angemessene Beteiligung der jungen Menschen am Verfahren und die rechtmäßige Erfüllung der Aufklärungspflichten des Jugendamtes. Die Verweigerung untauglicher oder unzulässiger Methoden – etwa der Genitaluntersuchung – zur Alterseinschätzung, darf ohnehin keine negativen Rechtsfolgen nach sich ziehen.

Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge setzt sich für geflüchtete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende ein. Wir bieten Hilfestellungen für junge Geflüchtete ebenso wie für Fachkräfte und ehrenamtlich Aktive. Als gemeinnütziger Verein können wir unabhängig agieren und parteiisch an der Seite der jungen Menschen stehen.

Unser Ziel ist, dass junge Geflüchtete ohne Angst, Ausgrenzung und Diskriminierung aufwachsen können und die gleichen Rechte wie alle anderen jungen Menschen erhalten.

## Alterseinschätzung Basisinformationen

Bundesfachverband umF e.V.  
Paulsenstr. 55 - 56  
12163 Berlin

T 030 / 82 09 743 0  
F 030 / 82 09 743 9  
E [info@b-umf.de](mailto:info@b-umf.de)  
I [www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)

Erstellt im Rahmen des Projektes „Blick nach vorn!“. Das Projekt wird gefördert durch die Stiftung Deutsche Jugendmarke, die Deutsche Fernsehlotterie und die Freudenberg Stiftung.

Viele Kinder und Jugendliche, die nach Europa fliehen, haben keine gültigen Identitäts- oder Passdokumente, da diese vor oder während ihrer Flucht verloren gingen oder einbehalten wurden. Zudem verfügt in einigen Regionen der Welt eine beträchtliche Anzahl von Personen gar nicht erst über Geburtsurkunden. Um den Schutz Minderjähriger sicherzustellen, müssen die Jugendämter das Alter in solchen Fällen daher in einem speziellen Verfahren schätzen.

### ALTERSEINSCHÄTZUNG NACH § 42f SGB VIII

Wird eine unbegleitete Einreise eines/einer Minderjährigen in Deutschland festgestellt, muss das Jugendamt am Ort des tatsächlichen Aufenthaltes die vorläufige Inobhutnahme verfügen (§ 42a, 88a Abs. 1 SGB VIII). Das Landesrecht kann dabei abweichende örtliche Zuständigkeiten vorsehen. Zweifel an der Minderjährigkeit müssen im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme durch das Jugendamt im sogenannten behördlichen Verfahren zur Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII ausgeräumt werden. Dieses sichert das Primat der Jugendhilfe ab und umfasst dabei die Zuständigkeit für Identifizierung, Erstversorgung und Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger. Grenz- oder Ausländerbehörden, die unbegleitete Minderjährige oder mutmaßlich unbegleitete Minderjährige aufgreifen oder die eine entsprechende Meldung erhalten, müssen die jungen Menschen daher umgehend an das örtliche Jugendamt weiterleiten. Dieses verfügt sodann die vorläufige Inobhutnahme und ermittelt das Alter (§ 42f SGB VIII).

Die jungen Menschen haben sowohl während der vorläufigen Inobhutnahme als auch im Verfahren zur Alterseinschätzung das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden. Dies impliziert

die Aufklärung der jungen Menschen über vorhandene Rechte (§ 8 SGB VIII) in verständlicher Sprache sowie mit Hilfe von Sprachmittlung und Dolmetschenden. Es besteht Anspruch auf die Benachrichtigung einer Vertrauensperson. Die jungen Menschen und ihre rechtliche Vertretung haben außerdem das Recht, in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zum Zwecke der Alterseinschätzung zu beantragen.

### KRITERIEN DER ALTERSEINSCHÄTZUNG NACH § 42f SGB VIII

§ 42f SGB VIII sieht für die konkrete Prüfung des Alters eine bestimmte Rangfolge vor.

#### Ausweispapiere und Primat der Selbstauskunft

Zunächst ist die Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere festzustellen (§ 42f Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGB VIII). Im Kontext Flucht liegen Identitätspapiere oft nicht in der Form hiesiger Standards vor, daher betrifft die Norm nicht nur Ausweispapiere im herkömmlichen Sinne. Die eingereichten Unterlagen müssen allerdings eine hinreichende Gewissheit für die sachliche Richtigkeit der enthaltenen Angaben, insbesondere bzgl. des Geburtsdatums, aufweisen. Dokumenten wie der „BüMA“ oder aber in anderen EU Staaten durch Selbstauskunft oder Schätzung der jeweiligen Behörden sowie durch Datenbanken wie EURODAC entstandenen Dokumenten, kommt ein solcher Beweiswert hingegen nicht zu. Ohnehin ist das Jugendamt an Angaben anderer in- und ausländischer Behörden nicht gebunden und darf diese auch nicht ungeprüft übernehmen.

Der fehlende Beweiswert existierender Ausweispapiere darf weder zum Nachteil für die betroffene Person werden noch zur Beendigung der vorläufigen Aufnahme führen.

Vielmehr erlangt die Selbstauskunft in dem Kontext eine zentrale Bedeutung (Primat der Selbstauskunft); sie darf nur in begründeten Ausnahmefällen angezweifelt werden. Ein widersprüchlicher Vortrag allein reicht per se nicht aus, um Zweifel an der Aussage bzw. der Minderjährigkeit zu begründen.

#### Qualifizierte Inaugenscheinnahme

Wenn auch die Selbstauskunft bestehende Zweifel nicht beseitigen kann, wird die sogenannte qualifizierte Inaugenscheinnahme durchgeführt. Hierzu verweist die gesetzliche Begründung auf die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter zu unbegleiteten Minderjährigen.

Maßgeblich für die qualifizierte Inaugenscheinnahme ist die Würdigung des Gesamteindrucks. Berücksichtigung findet neben dem äußeren Erscheinungsbild auch die im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand sowie weitere Auskünfte und relevante Informationen. Die Einholung zusätzlicher Informationen und Auskünfte muss unter Berücksichtigung des Sozialdatenschutzes erfolgen; benötigt werden entweder die Einwilligung des Betroffenen oder eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 lit a DSGVO, Art. 6 Abs. 1 und 3 DSGVO iVm §§ 61 ff SGB VIII.



#### WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Auf unserer Online-Themenseite „Alterseinschätzung“ finden Sie aktuelle Meldungen und Materialien zum Thema.

[www.b-umf.de/p/alterseinschaetzung](http://www.b-umf.de/p/alterseinschaetzung)

Im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme führen mindestens zwei besonders geschulte pädagogische Fachkräfte (sog. 4-Augen-Prinzip) mit Hilfe von Sprachmittlung/Dolmetschenden und z.T. psychologischer Unterstützung ein ausführliches Gespräch, in dem der Entwicklungsstand der betroffenen Person mithilfe von Fragen z.B. nach der Familie, dem bisherigen Schulbesuch und dem Fluchtweg sowie weiteren Biografiedaten eingeschätzt wird. Äußert sich der junge Mensch widersprüchlich oder entstehen während des Gesprächs bei den Fachkräften altersbezügliche Bedenken, so ist die befragte Person im Gespräch mit diesen zu konfrontieren. Widersprüche rechtfertigen noch nicht die Schlussfolgerung einer falschen Altersangabe. Vielmehr kommt es hier auch darauf an, wie der junge Mensch auf entsprechende Vorhalte reagiert. So können auch ganz offensichtliche Widersprüche und ein kindlicher Umgang mit diesen gerade auch auf „fehlende Reife“ schließen lassen.

Die Fachkräfte entscheiden in diesem Kontext über die Frage der Minderjährigkeit oder offensichtlichen Volljährigkeit, mithin also nicht über ein konkretes Alter/Geburtsdatum. Das in diesem Rahmen gefundene Ergebnis sowie die vorgenommene Gesamtwürdigung müssen in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise dokumentiert und in ihren einzelnen Begründungsschritten transparent sein.

#### Medizinische Untersuchung zu Zweck der Alterseinschätzung

Besteht nach der qualifizierten Inaugenscheinnahme eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der Minderjährigkeit, ändern auch Restzweifel an der Selbstauskunft nichts daran, dass dann von Minderjährigkeit ausgegangen werden kann. Können bestehende Zweifel hingegen weder